XXXXVIII.

1790, August 27.

Am 28. August 1790 übergaben die Herren Schöffen Kurzgefassten ferneren unnachtheiligen Beschwerden-Auszug in Betreff des erschienenen bürgerlichen Corporationsplans

Von Seiten

des Schöffenstuhles und der diesem anklebenden Stern-Zunft.

An eine Hochansehnliche Kaiserliche Kreis-Directorial-Commission!

Die in dem privaten den Zünften vorzulegenden neuen Verbesserungs-Entwurf auserfundenen 15 neuen Corporationen mögen für die von Anfang hiesiger Republik bestandene, und bis dahin unverrückt beibehaltene Rechte des Scheffenstuhles (wovon sogar pro conservando iure titulo prorsus oneroso durch den Vertrag von 1611[1]) ad redimendam vexam von seiner Seite ansehnliche Aufopferungen geschehen, um hierdurch in seinem Besitzstand weiterhin nicht gestört zu werden) nicht bestehen und solches ist bereits in der vom Scheffenstuhl bei einer hohen Commission den 13ten dieses übergebenen unterthänigen unnachtheiligen Verwahrungs-Anzeige im Kurzen dargethan, als worauf man sich vor Allem abbezieht. Nebst dem waren zu allen Zeiten und bis hierhin die Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz hohe Vogtei-Majorie-Regalien mit dem Scheffenstuhle so eng verbunden, dass Höchstdieselbe immerhin des Scheffenstuhles Gerechtsame in Ansehung des contravenirenden Magistrates besonders in Betreff der Bürgerschaft in höchsten Schutz genommen und Höchstselbst beim Reichshofrath wider den Magistrat ehemals Klage geführt haben.

Man sehe hierüber nur nach Moser in seinem Staatsrechte, Cap. 8 — obschon dieser Autor von einem wider den Scheffenstuhl aufgebrachten parteiischen städtischen Syndico die Nachrichten erhielt, und viele darin unecht sind.

Ihrer Königl. Majestät in Preussen, als zu der Erbfolge zu Jülich und Berg berufener Herzog muss also in gleicher Art (wie es Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz immer bezeigt) an der Aufrechterhaltung der höchsten Regalien selbst sehr betheiligten Gerechtsamen des Scheffenstuhles gelegen sein — mithin falls sie die ihrigen nicht mit der Zeit scheiteren lassen wollen, beiderseits die miteinander verknüpften Gerechtsamen mildigst schützen und handhaben.

---

[1]) *Im Originale* 1617, *wohl in Folge eines Druckfehlers.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der bei den Zünften offen gelegte Corporationsplan benimmt aber auf einmal die in Ansehung der ganzen Bürgerschaft vom Scheffenstuhl Zeit des bei ihm als Scheffen gestandenen sogenannten Erbrathes vor und nach dem Jahre 1450 unverrückt beibehalten und titulo oneroso zum Theil conservirte Rechte; denn

Erstlich wird darin dem — mit einem aus dem Scheffenstuhl amtirenden Bürger-Bürgermeister ganz allein Direction, Convocation Proposition und Endigung des Rathes zugedacht, eben als wann dieser allein für sich Alles im Rathe zu thuen habe, und der Scheffen-Bürgermeister wie ein Stück Holz sitzen sollte.

Beide haben aber allzeit eben so viel Macht gehabt, und obschon der Bürgermeister aus der Bürgerschaft im Rathe den Vortrag und so weiter gehabt, so musste er sich doch wegen ein und anderen vorgängig mit dem Scheffen-Bürgermeister desfalls benehmen (als dieserwegen ehemals zwischen den beiden Bürgermeister von Lamberts und de Fays bei dem höchsten Reichs-Kammergericht Streitigkeit entstanden, so entschied im Jahre 1720 höchst dasselbe, dass sie sich beiderseits eines Tages wegen der Convocation des Rathes verstehen sollten. Dieses Urtheil kann wiederum in Moser, Staatsrecht von Aachen, cap. 8 §. 10 nachgelesen werden.

Zweitens ist in dem Entwurfe der abgestandenen Scheffen-Bürgermeister vom Rath und all übrigem ausgeschlossen. Ein Gerechtsam soll ihnen hierdurch beraubt werden, welches sie, so lange Aachen war, gehabt haben. Der abgestandene Scheffen-Bürgermeister war immer der erste städtische Beamte nach den beiden regierenden Bürgermeistern. Diese hatten kein Votum im Rathe noch bei den Beamten. Jener aber wohl und zwar das allererste.

In allen Gelegenheiten wachte dieser mit seinem voto auf die verbundenen Gerechtsamen des Scheffenstuhles mit der hohen Vogt-Majorei. Der Scheffenstuhl behielt in seiner Person vor und nach dem durch den Tumult von 1450 abgepressten Gaffelbrief bis hiehin in allen und jeden Fällen das Regimen conconstituens und nie ist und konnte dem Collegio Scabinali dieses in Ansehung der ganzen Bürgerschaft von jeher bestehendes Jus quaesitum in Frage gezogen werden.

Drittens hat der Scheffenstuhl, nachdem ihm im Jahr 1450 durch Aufstand seine Gerechtsamen, dass alle Scheffen im Rath waren, abgezwungen worden, jedoch für sich selbst eine Zunft angenommen, und die neue Sternzunft benamset. Diese war von je her die den Scheffen zugehörige Zunft, und darum heisst es in dem mit dem Magistrat Anno 1611 eingegangenen in Chronica Noppii 3ten Buch pag. 146 befindlichen Compactat:

Sunt Formalia:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn die Herren Scheffen NB von ihrer Zunft zum Rathssitz präsentirt und aufgeben, Wir Bürgermeister und Rath sie vor allen anderen, welche mit zum Rathssitze ernannt und designirt, dazu erwählen, und aufnehmen und zu Bedienung der Raths-Ämter wenn sie dazu mit mehreren Stimmen erwählet, fähig halten wollen.

Bei dieser ihrer Zunft hat es allemahl das Recht gewiesen, dass ein ankommender Scheff ohne Wahl Mitglied war. Hierin wurden überhaupt keine anderen Passiv Stimmenfähige aufgenommen, als wenn die Anzahl der jährlichs zum Rath zu praesentirenden acht Scheffen abging.

Dieweil nun aus dem Scheffenstuhl immer zwei Bürgermeister waren, so ausser seinen Zunftgliedern ohnehin im Rathe waren, nebstdem die abgehenden Glieder ein Jahr ruhen mussten, ehe sie rathsfähig wurden, auch öfters der Scheffenstuhl durch Todesfälle unbesetzt war, so folgte nothwendig, dass der Scheffenstuhl immerhin nicht vollzählig genug sein konnte, um die jeden Jahrs erforderlichen acht Präsentanden aus ihrem Mittel zu bestreiten, wohero entstand, dass etliche andere Activ und Passiv Stimmfähige, jedoch unter dem allzeit üblichen Namen als Beigekohrene oder zu dieser Zunft zugesetzte, angenommen werden mussten.

Hiebei war es wiederum hergebracht, dass sowohl immer der Grev der Zunft ein Scheffen (die hernächst solches unter sich jährlichs turniren liessen) war, sondern auch dass immer zuerst die rathsfähigen Scheffen bei der jetzigen jährlichen Rathspräsentirung auserkiesen wurden, und mehrmalen der Gräv die anwesenden Zunftglieder ausweis desfallsigen Protocollorum anwiese, hierauf vor Allem Bedacht stellen zu müssen, also dass immerhin die Rathsfähigen Scheffen zum Rathe bei der Zunft präsentirt werden mussten und continua non interrupta possessione et observantia von jeher präsentirt worden sind.

Damit auch Scheffen nebst dem abgestandenen Scheffen-Bürgermeister im Rathe beibehalten wurden, war der Rath verschuldet, diese in Gefolg ihrer aus dem beständig bei dem Scheffenstuhl anklebig gewesenen sogenannten Erbrath entspringenden Rechten, vor alle andere zum Rathssitze aufzunehmen und weil der Rath dieses ehedessen bei Gelegenheit anderer mit dem Scheffenstuhl habenden Streitigkeiten in Zweifel ziehen mochte, so ging der Scheffenstuhl den bezogenen Vertrag vom Jahr 1611 unter anderen auch wegen dieses Punctes Titulo oneroso ein, womit derselbe ad redimendam vexam, um nicht so neue Gerechtsame zu erwerben, als alte beizubehalten, erlangte, dass der Rath die präsentirten Scheffen vor allen anderen vorzüglich im Rathe auf und anzunehmen schuldig seie, und auf solche Weise blieb die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt-Titulatur Bürgermeister, Scheffen und Rath auch immerhin von jeher unverletzt bestehen.

Nun soll aber bei dem Corporationsfall auf alle diese Gerechtsame keine Rücksicht genommen, die Scheffen von sich vielleicht zertheilt, hin und wieder in eine der 15 Corporationen gesteckt, diese allerhand Gattungen von Leuten bis zum niedrigsten zu Collegen bekommen, die erste vornehmste Zunft allen übrigen Zunftgliedern und gar dem geringsten Bürger gleich gemacht werden. Wer hat je in der Welt in einer Republik, worin schon Rechte bestehen, die ohne Missbrauch ausgeübt worden sind und werden, ein so unvernünftig verwirrtes widerrechtliches Zeug gehört eben als wenn das Regiment einer neuen Colonie zu Stand zu bringen wäre.

Unbegreiflich ist es, wie die Verfasser sothanen Entwurfes, die Rechte des Scheffenstuhles so ungescheut über'n Haufen werfen dürfen, da sie doch bereits in den im October 1788 von Seiten der Sternzunft übergebenen Entwürfen sothane Vorrechte einsehen musten, die welche auch damals mit den Abschriften des Compactat vom Jahre 1611 bei der hohen Commission überreicht worden.

Nur Missbräuche der Verfassung, soweit die Verfassung selbst solche nährt und diese über die Verfassung hernechst entstanden und schädlicher Überfluss sind es, so als fehlerhaft von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht zur Verbesserung angewiesen worden, nicht aber gänzliche Abschaffung aller alten Rechte, und guten Gebräuchen, Verletzung wohl bestandener jurium quaesitorum, und nothwendig folgende Verdrängung des ganzen Scheffenstuhles aus dem Rathe und Abschaffung der uralten wahren Titulatur.

Vor Allem hätte vielmehr die rechtliche Rücksicht sollen dahin genommen werden, dass bei dergleichen Art Entwürfe zur Aufrechterhaltung des Scheffenstuhles Gerechtsamen immerhin zwei aus ihrem Mittel im sitzenden und zwei von ihnen im ruhenden Rath gewesen wären.

Anstatt dass man ihre theuere Gerechtsame und damit dessen Glieder unterdrücken und verstossen, und ihnen das Maul im Rath verstopfen wolle, welches die jetzigen Glieder des Scheffenstuhles Eid und Pflichten halber (es koste was es wolle) nicht dürfen geschehen lassen, ohne vor Gott, der jetzigen und nachkommenden Welt verantwortlich zu sein.

Ihro Kaiserlichen Majestät Friederich der Dritte glorwürdigsten Andenkens erklärten sogar, wie zu finden in Chronica Noppii 3ten Buch pag. 59 im Jahre 1473 durch ein besonderes privilegium, dass alle Scheffen sobald sie Schöffen wären dem Rathe beisitzen sollten und hierauf geschah es auch, dass im Jahre 1477 wiederum alle Scheffen ohne Ausnahme zum Rathe gehörten, welches bis ins

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr 1513 währte, wo es alsdann wiederum dahin gelangte, wie es immer und gleich nach dem Jahre 1450 gewesen, dass immerhin, jedoch nebst dem abgestandenen Bürgermeister Scheffen im Rathe waren.

Ihro Kaiserl. Majestät und dermal allerhöchst dessen Reichs-Vicariat-Verwesern und höchsten Reichs-Gerichten werden die greulichen Beschwerden des Scheffenstuhles ganz zuverlässig einleuchten, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als wirklicher hiesiger mit dem Scheffenstuhl verbundener hohen Rechten Vogt-Majorie-Inhaber, so als Ihro Königl. Majestät in Preussen als jetzt und schier künftig interessirte höchste Theile werden dem aller- und unterthänigsten Verhoffen nach dem Scheffenstuhl wider dergleichen zu Grunde richtende Bemühungen den allergnädigst und gnädigsten Schutz angedeihen zu lassen geruhen.

Auf eine hiesige hochansehnliche Commission aber setzet der Schöffenstuhl und dessen Glieder sammt und sonders ein so stark gerechtes Zutrauen, dass hochdieselbe die dem Scheffenstuhl hiedurch sowohl als ihren aller- und höchsten Deleganten zufliessende Beschwerden völlig abkehren und allenfalls hierüber mit Einschickung des abentheuerlichen Plans-Entwurfes an den höchsten Reichsrichter auch diesen weiteren kurzen unnachtheiligen ferneren Beschwerden-Auszug des Scheffenstuhles beizuschliessen, und mit ihren gerechten Anmerkungen in ihrem Bericht begleiten wollen. In welcher Gewärtigung Scheffenmeister und Scheffen sich ganz ehrerbietigst erlassen.

Aachen, den 27. August 1790.

Einer Hochansehnlichen Kais. Kreis-Directorial-Commission

unterthänige Scheffenmeister
und Scheffen des Königl. Stuhls
u. Kaiserl. freien Reichsstadt
Aachen.

Ex quorum Mandato
Klöcker Synd. et Secret. subst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf